

F3.08.2. Buchhaltung, Kassenwesen, Inkasso

10528

Verkürzung der Zahlungsfristen

Beantwortung Kleine Anfrage

Max Wiederkehr, Mitglied des Gemeinderates, hat am 13. Januar 2010 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Verkürzung der Zahlungsfristen

Rechnungen für Aufträge, welche von der öffentlichen Hand erteilt wurden, werden den Auftragnehmern generell erst nach einer Zahlungsfrist von 60 Tagen bezahlt. Bauenschweiz, die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) die Grundlagen erarbeitet, um die Zahlungsfristen der öffentlichen Hand im Baubereich auf 30 Tage zu verkürzen, bzw. bei komplexen Fällen auf 45 Tage. Auf Bundesebene tritt diese Regelung per 1. Januar 2010 in Kraft. Die KBOB empfiehlt Kantonen, Gemeinden und Städten sowie der Immobilien Post, den SBB und der Alptransit Gotthard AG diese Regelungen ebenfalls anzuwenden. Dies ist äusserst erfreulich, die überlangen Zahlungsfristen der öffentlichen Hand sind eine grosse Belastung für das Gewerbe, weil dadurch ihre Liquidität stark belastet wird. Ein grosses Problem für viele Unternehmer.

Meine Frage:

Ist Dietikon als gewerbefreundliche Stadt ebenfalls bereit, die Vorgaben der KBOB zu übernehmen?"

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Stadt Dietikon ist grundsätzlich bestrebt, die vereinbarten Zahlungsfristen einzuhalten. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Anspannung und sinkender Liquidität in der Wirtschaft ist es von grosser Bedeutung, dass die öffentlichen Auftraggeber ihre Rechnungen fristgerecht bezahlen, jedoch ohne die ihnen auferlegten Sorgfaltspflichten (seriöse Prüfung von Rechnungen) zu verletzen.

Der Inhalt der Kleinen Anfrage bezieht sich auf Aufträge im Baubereich, wo es bis anhin Usanz war, Rechnungen innert 60 Tagen zu bezahlen. Die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft hat nun die Initiative ergriffen, die bisher übliche Frist zu verkürzen. Die Empfehlungen der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) sollen deshalb für Leistungen im Zusammenhang mit Neubauten, Erweiterungen, Umbauten, Instandsetzungen und Unterhaltmassnahmen von Bauten und Anlagen wie folgt übernommen werden:

Es wird in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäss erstellten Rechnung vereinbart. Bei komplexen Abrechnungen kann die Zahlungsfrist auf 45 Tagen erstreckt werden. Bei Schlussabrechnungen kommt gemäss Empfehlung der KBOB zu den genannten Fristen noch eine Prüffrist von 30 Tagen hinzu. Die vorgesehene Zahlungsfrist ist bereits bei der Ausschreibung bekannt zu geben.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Max Wiederkehr wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Sitzung vom 8. April 2010

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Hochbauabteilung;
- Liegenschaftenverwaltung;
- Werkabteilung;
- Stadtingenieurbüro;
- Finanzverwaltung;
- Finanzvorstand.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

PS 0408 zahlungsfristen.doc

versandt am:

30. April 2010